



Stadtgemeinde Weitra

3970 Weitra, Rathausplatz 1

Tel. 02856/5006 - 0 Fax 02856/3148 e-mail: gemeinde.weitra@wvnet.at

Weitra, 15.05.2008

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen
in der Stadtgemeinde Weitra

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Weitra vom 17.11.1994 gewährt die Stadtgemeinde Weitra unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten für die Errichtung von Solaranlagen:

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden im Gemeindegebiet von Weitra dienen.

Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt 20 % der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektoroberfläche, höchstens jedoch € 375,- je Haus und Eigentümer. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Haushalte je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 750,- je Liegenschaft. Die Zuschusswerber können auch Gewerbebetriebe sein, die ihren Standort in Weitra haben oder begründen wollen. Der Zuschuss kann pro Liegenschaft nur einmal gewährt werden.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber

Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Weitra haben oder diesen in der Stadtgemeinde Weitra begründen wollen.

Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solaranlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme ganzjährig bewohnt werden.

Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solaranlagen ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Freiaufstellung von Solaranlagen soll vermieden werden. Laut den rechtskräftigen Bebauungsvorschriften ist in der Altstadt die Errichtung von Sonnenkollektoren auf den straßenseitigen Schauseiten nicht gestattet. Die Stadtgemeinde Weitra behält sich die Kontrolle der Anlage vor.

Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen zwei Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Kollektoroberflächen einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung beizuschließen.

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung eines Zuschusses besetzt kein Rechtsanspruch. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

Genehmigung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten. Dem Gemeinderat obliegt es auch, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt, wobei die Ansuchen in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden.

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Erfüllung der Voraussetzungen auf ein Konto oder in bar an den Zuschusswerber.

Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Weitra behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Weitra zurückzuzahlen.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien treten ab 1.1.1995 in Kraft und sind nur auf Förderungsansuchen für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinien eingebaut wurden, anzuwenden.